Organisationsreglement des Repräsentativrats der HES-SO Valais-Wallis

vom 11. Januar 2016 (Stand am 04.07.2023)

Der Repräsentativrat der HES-SO Valais-Wallis

eingesehen die Interkantonale Vereinbarung der Fachhochschule Westschweiz (HES-SO) vom 26. Mai 2011;

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen den Entscheid des Staatsrats bezüglich der Zusammensetzung des Repräsentativrats vom 11. März 2015;

eingesehen den Vorbescheid der Direktion der HES-SO Valais-Wallis

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Das vorliegende Reglement definiert die Modalitäten für die Organisation des Repräsentativrats der HES-SO Valais-Wallis (nachstehend Rat genannt).

Art. 2 Grundsätze

[1] Dem Rat gehören Vertreter/innen des Lehrkörpers (CP) und des Mittelbaus (CI) (Unterrichts- und Forschungspersonal [PER]), des technischen und Verwaltungspersonals (PAT) und der Bachelor-Studierenden an.

[2] Die Vertreter/innen des PER und der Studierenden der einzelnen Hochschulen werden von ihren Kolleginnen und Kollegen bzw. ihren Mitstudierenden gemäss einem von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis festgelegten Verfahren gewählt.

[3] Die Vertreter/innen des PAT aller Hochschulen der HES-SO Valais-Wallis werden von ihren Kolleginnen und Kollegen gewählt.

[4] Der Rat organisiert sich selbst.

Art. 3 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung ist im Reglement über die Wahlen in den Repräsentativrat der HES-SO Valais-Wallis festgelegt.

Art. 4 Absenzen, Ausscheiden, Vertretung

[1] Jedes Mitglied nimmt persönlich im Rat Einsitz und kann sich nicht vertreten lassen.

[2] Ein Ratsmitglied, das im Verlauf der Amtszeit die Bedingungen für die Wahl als Vertreter/in einer bestimmten Zugehörigkeitsgruppe nicht mehr erfüllt, scheidet aus dem Rat aus.

[3] Studierende, die während der Amtszeit exmatrikuliert werden, treten auf Ende des Semesters nach der Exmatrikulation zurück.

[4] Jedes Ausscheiden aus dem Rat muss der Direktion der HES-SO Valais-Wallis mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.

[5] Wenn während der Amtsperiode im Rat ein Sitz frei wird, wird dieser gemäss den für die Zugehörigkeitsgruppe gültigen Wahlmodalitäten von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl übernommen. Falls kein/e Kandidat/in zur Verfügung steht, bleibt der Sitz bis zu den nächsten Wahlen frei.

[6] Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis trifft einen Entscheid und informiert die Wahlkommission darüber.

Art. 5 Aufgabe und Funktion

[1] Der Rat verfügt über die in Art. 17 des Gesetzes über die HES-SO Valais-Wallis beschriebenen Befugnisse.

[2] Der Rat unterstützt die akademische und strategische Entwicklung der HES-SO Valais-Wallis durch die Förderung des Dialogs zwischen der Direktion der HES-SO Valais-Wallis, dem Personal und den Studierenden.

[3] Die Mitglieder informieren die Direktion der HES-SO Valais-Wallis über die Bedürfnisse und Erfahrungen an den einzelnen Hochschulen.

[4] Mittels Weltoffenheit, Dialog und gegenseitigem Vertrauen streben sie für die HES-SO Valais-Wallis eine gemeinsame Vision und gemeinsame Werte an.

[5] Sie verhalten sich im Rat kollegial und verpflichten sich zur Geheimhaltung der Sitzungsinhalte.

[6] Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis nimmt an den Sitzungen des Rats mit einer beratenden Stimme teil.

[7] Die Direktion stellt dem Rat ein Betriebsbudget zur Verfügung, das auf einem Antrag des Rats beruht. Der definitive Betrag wird von der Direktion festgelegt.

Art. 6 Beziehungen zur Direktion

[1] Der Rat trifft sich mit der Direktion gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Funktionsweise der Direktion der HES-SO Valais-Wallis.

[2] Zur Steigerung der Relevanz der Tätigkeiten des Rats und seiner Austausche mit der Direktion der HES-SO Valais-Wallis ernennt letztere den Adjunkten bzw. die Adjunktin der Direktion zum ersten Ansprechpartner des Rats.

[3] Der/die Adjunkt/in der Direktion kann zu den Sitzungen eingeladen werden.

Art. 7 Sitzungen des Repräsentativrats

[1] Der Rat trifft sich mindestens zweimal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung.

[2] Die Traktandenliste und alle Unterlagen für die Entscheidungsfindung werden den Mitgliedern zehn Tage vor dem Sitzungsdatum zugestellt.

[3] Die Mitglieder können bis zu 2 Wochen vor der Sitzung Punkte in die Traktandenliste aufnehmen lassen.

[4] Auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder oder des Präsidiums kann eine ausserordentliche Sitzung einberufen werden.

[5] Je nach Themen können externe Personen zu den Ratssitzungen eingeladen werden.

[6] Wenn ein überwiegendes Interesse dies erfordert, kann eine geheime Beratung abgehalten werden.

Art. 8 Präsidium und Vizepräsidium

[1] Der Rat wählt nacheinander einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten bzw. eine Vizepräsidentin aus seiner Mitte.

[2] Die Kandidaturen werden im Rahmen der Sitzung bekanntgegeben.

[3] Auf Antrag eines Mitglieds kann die Wahl geheim erfolgen.

[4] Im ersten Wahlgang können alle Mitglieder für den Kandidaten oder die Kandidatin ihrer Wahl stimmen.

[5] Ab dem zweiten Wahlgang sind jene Mitglieder nicht mehr wahlfähig, die:

a) keine Stimme erhalten haben;
b) am wenigstens Stimmen erhalten haben. Falls dies mehrere Mitglieder betrifft, sind sie alle von der Wahl ausgeschlossen;
c) Falls keine Kandidierenden übrigbleiben, wird die Wahl wiederholt. Im Fall von erneuter Stimmengleichheit wird eine Auslosung vorgenommen.

[6] Unabhängig von der Anzahl Kandidierender wird jenes Mitglied gewählt, das die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erhält.

[7] Der/die Präsident/in handelt in Absprache mit dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin und den anderen Mitgliedern. Er/Sie ist unter anderem zuständig für:

a) den Aufbau der Beziehungen zur Direktion der HES-SO Valais-Wallis;
b) die Leitung der Sitzungen;
c) die Planung der Daten der ordentlichen Sitzungen;
d) die Ausarbeitung der Traktandenlisten und die Einberufung der Sitzungen;
e) den Beizug externer Fachleute, falls ein Thema dies bedingt.

[9] Bei Abwesenheit des Präsidenten bzw. der Präsidentin wird die Sitzung des Rats von dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin geleitet.

Art. 9 Beratungen

[1] Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mehrheit nicht anwesend, wird eine zweite Sitzung anberaumt, für die keine Mehrheit mehr erforderlich ist.

[2] Die Beratungen im Rat beruhen auf dem Konsensprinzip. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Fall von Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin den Ausschlag.

[3] Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht zulässig.

[5] Der Rat kann auf dem Zirkularweg um Anhörung und innerhalb von 10 Tagen um einen Vorbescheid gebeten werden.

[6] Allgemeine Vorschläge und Beschlüsse des Rats werden an die Direktion der HES-SO Valais-Wallis weitergeleitet.

[7] Für Studierende, die ein Austauschprogrammen absolvieren, bleibt eine Beteiligung auf elektronischem Wege vorbehalten.

Art. 10 Protokoll und Veröffentlichung

[1] Über die Sitzungen des Repräsentativrats und der Direktion der HES-SO Valais-Wallis wird ein Kurzprotokoll ohne Nennung der Personen verfasst.

[2] Die Protokolle werden nach ihrer Genehmigung auf dem Intranet veröffentlicht.

Art. 11 Teilnahme an den Sitzungen

[1] Die Mitglieder des Personals nehmen gemäss den von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis festgelegten Modalitäten während ihrer Arbeitszeit an den Sitzungen teil. Dem CP stehen gemäss Pflichtenblatt pro Jahr 20 Stunden für zwei Sitzungen zur Verfügung. Für jede zusätzliche Sitzung werden 10 Stunden in das Pflichtenblatt des folgenden Studienjahres übertragen. Für PAT und CI gelten die Bedingungen unter Art. 61 Abs. 1 der Verordnung betreffend die Besoldung des Personals.

[2] Die Einladung zur Sitzung gilt als Freistellung von den Vorlesungen.

[3] Den Studierenden werden die Reisespesen vom Ort ihrer Hochschule zum Ort der Sitzung von der HES-SO Valais-Wallis erstattet.

Art. 12 Schlussbestimmung

Das vorliegende Reglement tritt am 13. Januar 2016 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis an ihrer Sitzung vom 11. Januar 2016 verabschiedet und an ihrer Sitzung vom 4. Juli 2023 geändert.

Änderungstabelle nach Datum

Entscheid	*Inkraft-treten*	*Neuer Artikel*	*Alter Artikel*
04.07.2023	01.08.2023	Art. 2 Grundsätze [1] Dem Rat gehören Vertreter/innen des Lehrkörpers (CP) und des Mittelbaus (CI) (Unterrichts- und Forschungspersonal [PER]), des technischen und Verwaltungspersonals (PAT) und der Studierenden an.	Art. 2 Grundsätze [1] Dem Rat gehören Vertreter/innen des Lehrkörpers (CP) und des Mittelbaus (CI) (Unterrichts- und Forschungspersonal [PER]), des technischen und Verwaltungspersonals (PAT) und der Bachelorstudierenden an.
04.07.2023	01.08.2023	Art. 3 Zusammensetzung Die Zusammensetzung ist im Reglement über die Wahlen in den Repräsentativrat der HES-SO Valais-Wallis festgelegt.	Art. 3 Zusammensetzung [1] Der Rat setzt sich mindestens aus 19 Mitgliedern zusammen. [2] Der Lehrkörper (CP) und der Mittelbau (CI) verfügen über je 5 Sitze (im Prinzip ein Sitz pro Hochschule). [3] Das technische und Verwaltungspersonal (PAT) hat Anrecht auf 4 Sitze. [4] Den Studierenden stehen fünf Sitze zur Verfügung (ein Sitz pro 500 Studierende pro Hochschule).Für jede weitere angefangene Gruppe von 500 Studierenden pro Hochschule hat die Hochschule Anrecht auf einen weiteren Sitz. [5] Die Zusammensetzung des Rats beruht auf dem Reglement über die Wahlen in den Repräsentativrat.
04.07.2023	01.08.2023	Art. 6 Beziehungen zur Direktion [1] Der Rat trifft sich mit der Direktion gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Funktionsweise der Direktion der HES-SO Valais-Wallis. [2] Zur Steigerung der Relevanz der Tätigkeiten des Rats und seiner Austausche mit der Direktion der HES-SO Valais-Wallis ernennt letztere den Adjunkten bzw. die Adjunktin der Direktion zum bevorzugten Ansprechpartner des Rats. [3] Der/die Adjunkt/in der Direktion kann zu den Sitzungen eingeladen werden.	**Nicht vorhanden**
04.07.2023	01.08.2023	Art. 7 Sitzungen des Repräsentativrats Abs. 7 gelöscht	Art. 7 Sitzungen des Repräsentativrats [7] Das Sekretariat des Rats wird von den Diensten der Direktion der HES-SO Valais-Wallis sichergestellt.
04.07.2023	01.08.2023	Art. 8 Präsidium und Vizepräsidium Abs. 7 gelöscht	Art. 8 Präsidium und Vizepräsidium [7] Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in werden für zwei Jahre gewählt. Das Amt ist erneuerbar.

04.07.2023	01.08.2023	Art. 9 Beratungen [1] Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Ist die Mehrheit nicht anwesend, wird eine zweite Sitzung anberaumt, für die keine Mehrheit mehr erforderlich ist.	Art. 9 Beratungen [1] Der Rat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
04.07.2023	01.08.2023	Art. 10 Protokoll und Veröffentlichung [1] Über die Sitzungen des Repräsentativrats und der Direktion wird ein Kurzprotokoll ohne Nennung der Personen verfasst. [2] Die Protokolle werden nach ihrer Genehmigung auf dem Intranet veröffentlicht.	Art. 10 Protokoll und Veröffentlichung [1] Über die Sitzungen wird ein Kurzprotokoll ohne Nennung der Personen verfasst. [2] Die Protokolle werden nach deren Genehmigung veröffentlicht.